

99046002086000, 99046002086000

Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370705815/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002086000, 99046002086000
Leistungsbezeichnung I	Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377
Teaser	Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Sie können die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht erklären.
Volltext	<p>Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben.</p> <p>Informieren Sie sich zunächst, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind. Möchten Sie die Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie die Ausschlagung ausdrücklich erklären.</p> <p>Es reicht nicht, wenn Sie eine schriftliche Erklärung vorlegen. Sie können die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht erklären.</p> <p>Wurde die Erbschaft wirksam ausgeschlagen, wird die oder der Ausschlagende so behandelt, als ob die Erbschaft nie angefallen wäre.</p>
Begriffe im Kontext	Erklärung Ausschlagung, Erklärung beim Amtsgericht, Ausschlagungserklärung, Nichtannahme Erbschaft, Erbausschlagung
Bearbeitungsdauer	Die Ausschlagung einer Erbschaft durch persönliche Erklärung wird sofort entgegengenommen.
Fristen	<p>* Sechs Wochen ab dem Moment, in dem Sie von der Erbschaft erfahren,</p> <p>* Sind Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag als Erbe berufen, beginnt die Frist erst, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat.</p> <p>* Sechs Monate, wenn der/die Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat</p> <p>oder</p>

* Sie sich als Erbe oder Erbin bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben.

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

- * Entscheidung, Erbe annehmen oder ausschlagen
- * Erbschaft auf Grund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder Erbvertrages
- * Persönliche Erklärung gegenüber Nachlassgericht

weiterführende Informationen

Informationen des Bundesjustizministeriums zum Erben und Vererben
-
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html
-
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html

Hinweise (Besonderheiten)

Minderjährige

Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für das Kind besitzt). Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind ausschlagen.

Ausschlagung nach Annahme der Erbschaft unzulässig

Die Erbschaft kann grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn der Erbe/die Erbin die Erbschaft angenommen hat. Also durch sein/ihr Verhalten gezeigt hat, dass er/sie seine/ihre Stellung als Nachfolger des/der Verstorbenen annimmt. Wusste der Erbe/die Erbin nicht, dass der Nachlass überschuldet ist, kann er/sie unter Umständen die Annahme der Erbschaft anfechten. Die Anfechtung ist frist- und formgebunden (6 Wochen, Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem/der Notarin). Die wirksame Anfechtung beseitigt die Rechtsfolgen der vorangegangenen Ausschlagung oder Annahme. Wegen der komplizierten Rechtsfragen ist häufig ein rechtzeitiger juristischer Rat ratsam.

Rechtsbehelf

fachlich freigegeben durch Niedersächsisches Justizministerium

fachlich freigegeben
am

14.08.2020

Lagen Portalverbund

Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft,
Nachlass und Testament (1190200)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
